Verfassungsstreitigkeiten

über eine Position der Zurückhaltung einnimmt. Sie äussert sich in der Formel, dass sich der Staatsgerichtshof nicht «an die Stelle des Gesetzgebers» setzen könne und dürfe. Hinzuweisen ist auch auf die geänderte Bedeutung des Instituts der Verfassungsstreitigkeit. Der Staatsgerichtshof entscheidet als konfliktneutraler Dritter in sachlicher und organisatorischer Unabhängigkeit auf der Grundlage der Verfassung. Es geht nicht mehr um eine Machtfrage, wie dies unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 noch der Fall gewesen ist. Die Verfassungsfragen, mit denen er sich gemäss Art. 112 LV 1921 zu befassen hat, sind dementsprechend Rechtsfragen. Im Vordergrund stehen namentlich Kompetenzstreitigkeiten. Die Verfassung von 1921 nimmt zwar eine Kompetenzverteilung zwischen Fürst und Landtag vor, definiert aber wesentliche Funktionen als Mitbestimmungszuständigkeiten und lässt im entscheidenden Fall die Frage offen, sodass «hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden» hat.

2. (Verfassungs-)Gerichtliche Entscheidung

Art. 112 der Verfassung von 1921 beinhaltet daher mehr als nur eine Nachführung von schon bestehendem Verfassungsrecht. Es werden der staatlichen Gewalt und mithin auch der fürstlichen Gewalt von Verfassungs wegen Grenzen im Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit gezogen. Verfassungsstreitigkeiten mit dem anderen Träger der Staatsgewalt sollen nicht durch einen Schiedsspruch oder gar durch einen Machtspruch des Fürsten bereinigt werden, sondern durch den Staatsgerichtshof in Form einer (verfassungs-)gerichtlichen Entscheidung.³⁰⁴ Dazu bedurfte es eines von den beiden Trägern der Staatsgewalt, Fürst und Volk bzw. Landtag, unabhängigen Kontrollmechanismus, für den auch rechtsstaatliche Überlegungen sprachen, wie sie im Vorfeld der Verfassung von 1921 postuliert worden sind.³⁰⁵ Wird unter diesen Voraussetzungen

³⁰² Vgl. zum Thema «Staatsgerichtshof und Gesetzgeber» Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 49 ff. und hinten S. 665 ff.

³⁰³ Siehe hinten S. 358 ff.

³⁰⁴ Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 26 f. und 99.

³⁰⁵ Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 23 f.